Lehrauftrag

Zwischen

dem Musikverein _____

und

Herrn/Frau _____

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand
Herr ..... (Ausbilder) übernimmt in nebenberuflicher Tätigkeit als Selbstständiger einen Lehrauftrag beim Musikverein _____ für die Ausbildung von Schülern auf den Instrumenten _____. Er wird seine musikalische, pädagogische und künstlerische Begabung sowie seine diesbezüglichen Kenntnisse bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben einsetzen und dadurch zu gewährleisten suchen, dass die Schüler bestmögliche Leistungen erzielen.
Es handelt sich beim Musikverein _____ um einen Chor gemäß Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit.

§ 2 Rechtsstellung und allgemeine Pflichten des Ausbilders
1.
Der Ausbilder führt seine Arbeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Ausbilders in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Musikvereins zu berücksichtigen. Der Ausbilder unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Musikvereins eingebunden. Er hat jedoch Vorgaben des Musikvereins insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2.
Der Ausbilder ist grundsätzlich verpflichtet, seine Ausbildertätigkeit in eigener Person zu erbringen. Nur in begründeten Verhinderungsfällen kann er sich vertretungsweise – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auf seine eigenen Kosten auch der Hilfe eines Vertreters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er dessen fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrages sicherstellt und diesem gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt.
3.
Der Ausbilder hat das Recht, auch für andere Auftraggeber als Ausbilder tätig zu werden. Er unterliegt insoweit keinen Ausschließlichkeitsbindungen oder einem Wettbewerbsverbot. Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Musikverein, dem Vorstand und den Mitgliedern, verpflichtet sich der Ausbilder, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Musikvereins, über vereinsinterne Vorgänge und Strukturen sowie über schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und/oder Mitgliedern des Musikvereins Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch fort, wenn das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich beendet ist.

4.
Der Ausbilder ist verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer, ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Ausbilder wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB VI als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig sein könnte, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Ausbilder in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er in gleicher Weise für einen anderen Auftraggeber tätig ist und als freiberuflicher Ausbilder unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen, soweit ihm dies zeitlich möglich ist.
5.
Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit des Ausbilders aus. Sollte rechtskräftig etwas anderes festgestellt werden, so haben beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Ausbildervertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
6.
Der Ausbilder hat mit der Ausbildung der Schüler die Aufgabe, sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrungen darum zu bemühen, den Schülern den best möglichen Unterricht zu geben und deren theoretisches und praktisches Können nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern. In der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Unterrichtsstunden ist der Ausbilder völlig frei und unabhängig und hat insoweit auch keinen etwaigen Anweisungen des Musikvereins Folge zu leisten. Es wird jedoch von ihm erwartet, die Schüler auf die D1- und D2-Prüfungen mit vorzubereiten, sowie sie zur Teilnahme an Solo-/Duo- und Kammermusikwettbewerben zu ermuntern und bei der Vorbereitung dazu zu unterstützen.
7.
Der Ausbilder ist verpflichtet, über seine Schüler und seine Unterrichtsstunden einen Ausbildungsnachweis nach Vorgabe durch den Musikverein zu führen und monatlich beim Musikverein abzugeben.
8.
Der Ausbilder ist verpflichtet, einmal jährlich an einer Lehrerversammlung des Musikvereins teilzunehmen. Der Aufwand für die Teilnahme an dieser Versammlung ist mit der Vergütung gem. § 4 abgegolten.

§ 3 Unterrichtsorte und -zeiten
1.
Der Ausbilder verpflichtet sich, jeden Schüler einmal wöchentlich je nach Vereinbarung für 30 oder 45 Minuten im Einzelunterricht zu unterrichten. Der Unterrichtsort, der Wochentag und die Uhrzeit des Unterrichts für die jeweiligen Schüler wird vom Ausbilder zu Schuljahresbeginn festgelegt und ist nach Möglichkeit während des Schuljahres beizubehalten. Bei der Festlegung des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeiten sind die Belange des Ausbilders und die der Schüler gegeneinander abzuwägen. Die Möglichkeiten der Belegung der Probenräume sind zu beachten.
2.
Der wöchentliche Unterricht findet nicht an Feiertagen und an Tagen statt, an denen nach der Bayerischen Schulordnung Ferien sind. Einzelne unterrichtsfrei Tage, wie z.B. in der Faschingszeit, bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Honorar
1.
Für seine Tätigkeit erhält der Ausbilder als Honorar eine monatliche Pauschale für jeden Schüler den er unterrichtet. Diese Pauschale wird 12 mal jährlich gezahlt. Die Höhe

der Pauschale beträgt bei einem Unterricht von 30 Minuten _____ Euro und bei einem Unterricht von 45 Minuten _____ Euro.

2.

Reisekosten werden dem Ausbilder nicht erstattet. Diese gelten mit der Pauschale gem. Ziff. 1 als abgegolten.

3.

Die Pauschale wird jeweils bis zum 5. des Folgemonats vom Musikverein an das vom Ausbilder angegebene Konto überwiesen.

4.

Die Pauschale wird grundsätzlich nur bei Erfüllung der Leistung durch den Ausbilder fällig. Die Pauschale wird auch bezahlt, wenn der Ausbilder bis zu zwei mal pro Schuljahr den Unterricht wegen Erkrankung oder einer sonstigen Verhinderung aus wichtigem Grund ausfallen lässt. Fällt der Unterricht öfter aus, sind die Unterrichtstage in der Regel nachzuholen, ansonsten erfolgt eine entsprechende Kürzung der Pauschale.

§ 6 Kündigung

1.

Dieser Ausbildervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden.

2.

Das Recht einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund steht den Parteien uneingeschränkt zu, beispielsweise auch im Fall des § 2 Ziff. 5.

3.

Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Kündigende hat den Nachweis des Zugangs der Kündigung beim Kündigungsadressaten zu führen.

§ 7 Schriftform und salvatorische Klausel

1.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2.

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtwirksamkeit des gesamten Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Die Vertragsparteien bestätigen, eine jeweils gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

_____, den _____

_____ _____

1. Vorsitzender Musikverein Ausbilder